

Kleine Anfrage des Mitglieds der Bezirksversammlung, Roland Seidlitz – GAL-Fraktion

„Anfrage Hoheluft“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

In Folge des Bürgerentscheides gegen eine Bebauung an der U-Bahn Hoheluft wurde der B-Plan durch Abtrennung der für die Bebauung vorgesehenen Fläche verändert und der B-Plan auf die Flächen westl der Hoheluftchaussee reduziert.

Nach Auskunft des Bezirks trat damit wieder der alte Baustufenplan für die Fläche in Kraft.

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die geplante Bebauung abzulehnen?

Für den Bereich gilt der Baustufenplan Harvestehude / Rotherbaum, der dort eine nicht überplante Fläche darstellt. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen, d.h. ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

2. Inwieweit kann durch eine anderweitige planungsrechtl. Entscheidung (Veränderungssperre) ein Bauantrag abgelehnt oder vorläufig nicht beschieden werden?

Nach § 14 BauGB kann eine Veränderungssperre beschlossen werden mit dem Inhalt, dass Bauvorhaben nicht durchgeführt werden dürfen. Wenn eine Veränderungssperre noch nicht beschlossen wurde, können Baugesuche zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden. Voraussetzung für beide Verfahren ist das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan.

3. Welche Möglichkeiten bestehen z.B. im Rahmen eines planungsrechtl. Verfahrens die Zielsetzung des Bürgerbegehrens oder veränderte Nutzungsmöglichkeiten ergebnisoffen zu prüfen und abzuwägen?

Es besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden regelhaft die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.